

München, im Oktober 2008

Erweiterte Mitgliedsnummer und elektronisches Arbeitgeber-Meldeverfahren

Durch das SGB IV-Änderungsgesetz gelten für die berufsständischen Versorgungswerke und für Arbeitgeber von Versicherten Änderungen im Meldeverfahren. Insbesondere wird das Meldeblockverfahren durch elektronische Meldungen ersetzt. Da dies alle berufsständischen Versorgungseinrichtungen betrifft, ist aus Sicherheitsgründen eine Erweiterung der jeweiligen Mitgliedsnummer erforderlich.

Die erweiterte Mitgliedsnummer wird jedem Mitglied per Post mitgeteilt. Bitte verwenden Sie künftig nur noch die erweiterte Mitgliedsnummer.

Arbeitnehmer, die

- in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen
- und von der Deutschen Rentenversicherung-Bund zugunsten der Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind,

sollten Ihren Arbeitgeber durch Vorlage einer Kopie des Anschreibens über die elektronische Meldepflicht informieren und ihm zusätzlich die jeweilige Betriebsnummer des Versorgungswerks mitteilen. Sie ist in dem Anschreiben mit der neuen Mitgliedsnummer ebenfalls angegeben.

Auch auf der Homepage des Versorgungswerks finden sich für Arbeitgeber Informationen zum Arbeitgeber-Meldeverfahren und zur Sammelannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH, Berlin).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung